

B-Plan „Wohnen am Stadtpark“, Leonberg

Untersuchung der Zauneidechse unter Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes



Zauneidechse (*Lacerta agilis*). Foto: H. Turni

Tübingen

15.10.2020

Auftraggeber:

Stadtverwaltung Leonberg

Stadtplanungsamt

Abteilung Stadtentwicklung und Umweltplanung

Belforter Platz 1, 71229 Leonberg

Auftragnehmer:

Stauss & Turni

Gutachterbüro für faunistische Untersuchungen

Vor dem Kreuzberg 28, 72070 Tübingen

Dr. Hendrik Turni

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass, Aufgabenstellung.....	3
2	Rechtliche Grundlagen.....	3
3	Untersuchungsgebiet	5
4.2.1	Methodik.....	8
4.2.2	Ergebnisse	8
4.2.3	Wirkungsprognose	9
4.2.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	9
5	Literatur	10

1 Anlass, Aufgabenstellung

Die Stadt Leonberg beabsichtigt, einen Bebauungsplan für ein Wohngebiet „Wohnen am Stadtpark“ zu erstellen. Mit dem Vorhaben sind möglicherweise Eingriffe in das Lebensraumgefüge streng geschützter Zauneidechsen verbunden. Zur Beurteilung, ob hierdurch die Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG berührt werden, war im konkreten Fall die Erhebung von Daten erforderlich. Eine Untersuchung im Jahr 2015 kam zu dem Ergebnis, dass im Plangebiet keine Zauneidechsen vorkommen (Quetz 2015). Seither sind jedoch 5 Jahre vergangen, so dass diese Daten als veraltet gewertet werden müssen und Zauneidechsen diesen grundsätzlich geeigneten Lebensraum durch einwandernde Tiere neu besiedelt haben könnten. Dies zu überprüfen war Aufgabe der vorliegenden Untersuchung.

2 Rechtliche Grundlagen

Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (FFH-Richtlinie) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 (Vogelschutzrichtlinie) verankert. Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG enthalten. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten (europarechtlich geschützte Arten). Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für diese relevanten Arten untersucht, ob nachfolgende Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind. Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

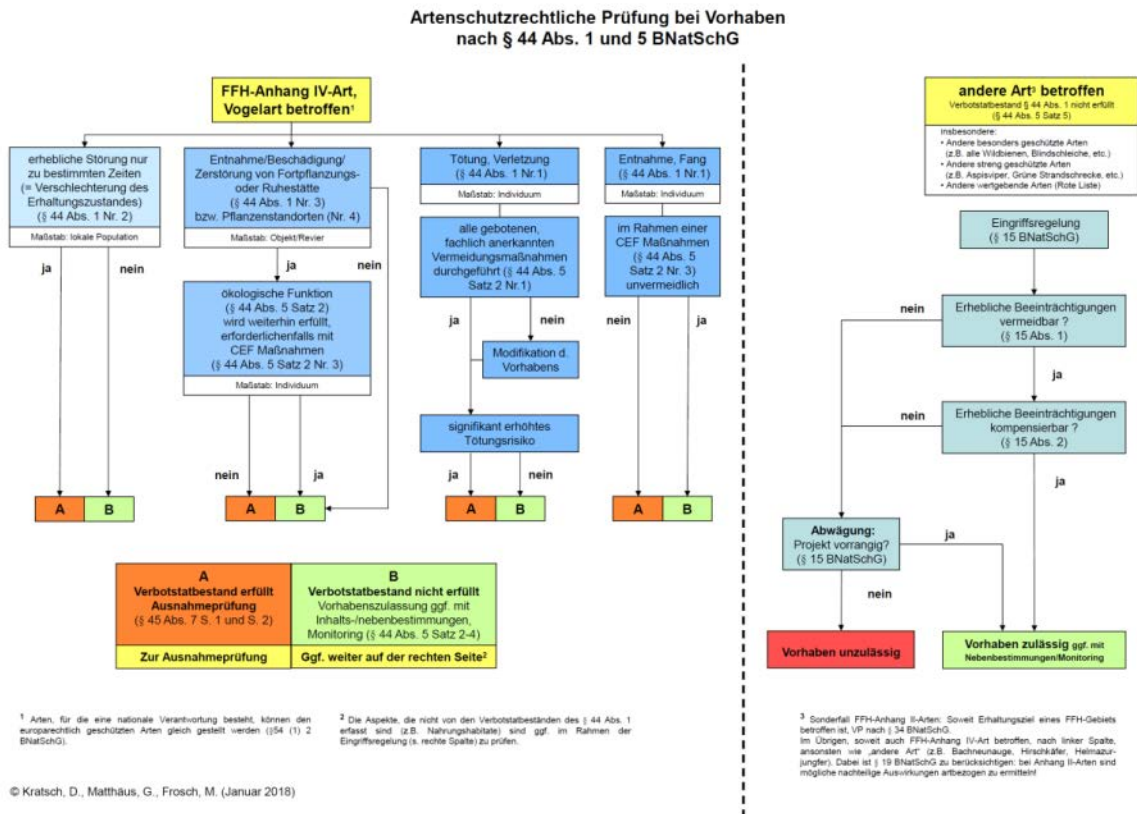


Abbildung 1 Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

In den Bestimmungen des § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen hinsichtlich der Verbotstatbestände enthalten. Danach liegt ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Gegen das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 liegt kein Verstoß vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind. Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff

oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt zudem kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 vor. Zur Sicherung der ökologischen Funktion können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchgeführt werden. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt, so kann das Vorhaben bei Erfüllung bestimmter Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) unter Umständen dennoch zugelassen werden.

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden, so dass eine fachliche Interpretation und Definition der fraglichen Begrifflichkeiten zur Bewertung der rechtlichen Konsequenzen erforderlich wird. Die Verwendung dieser Begrifflichkeiten im vorliegenden Fachgutachten orientiert sich an den in der Fachliteratur vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen (z. B. GUIDANCE DOCUMENT 2007, Kiel 2007, LANA 2009).

3 Untersuchungsgebiet

Das etwa 1,5 ha große Plangebiet befindet sich zentral in der Stadt Leonberg im südöstlichen Teil des Stadtparks von Leonberg (Abb. 2).

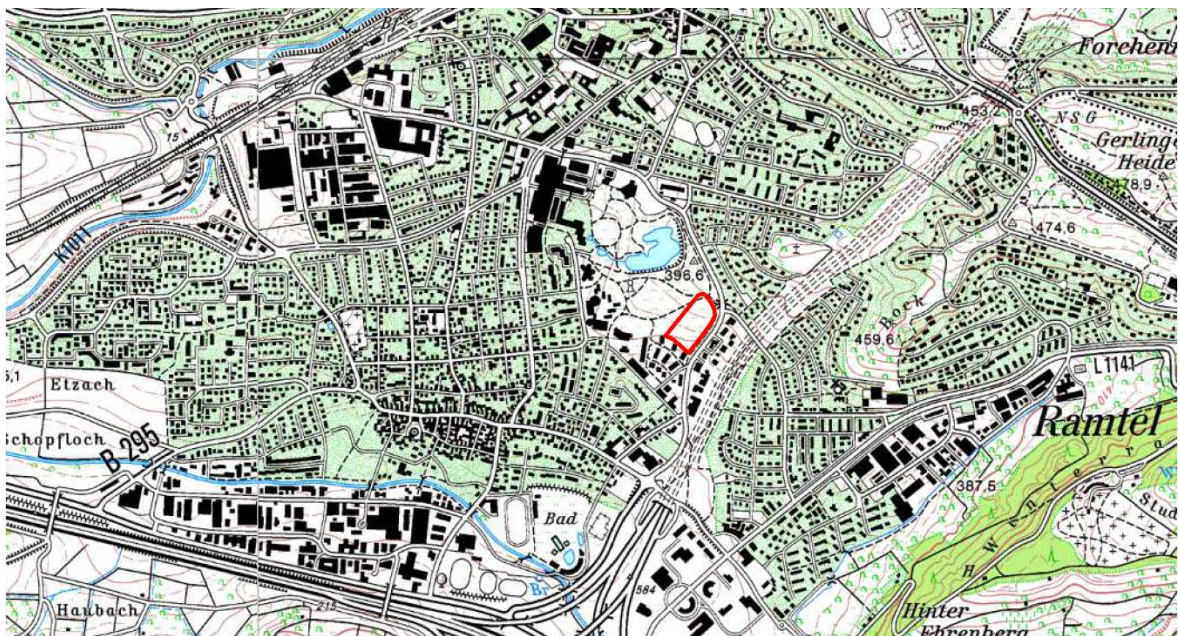


Abbildung 2 Lage des Plangebiets in Leonberg

Das hügelige Gebiet umfasst Mähwiesen mit einzelnen Bäumen und Sträuchern, eine asphaltierte Skateranlage, einen kleinen Spielplatz sowie Böschungen und eine südöstlich exponierte Stützmauer aus groben Granitquadern.



Abbildung 3 Abgrenzung Untersuchungsgebiet Stadtpark Leonberg



Abbildung 4 Wiese mit lockeren Baumbeständen im Plangebiet



Abbildung 5 Wiese mit lockeren Baumbeständen im Plangebiet



Abbildung 6 Skater-Anlage im Plangebiet



Abbildung 7 Südost-exponierter Hang im Plangebiet



Abbildung 8 Südost-exponierte Stützmauer im Plangebiet

4 Methoden

Die Erfassung der Reptilien erfolgte im Zeitraum April bis September 2020 bei günstigen Witterungsbedingungen. Die geeigneten Flächen wurden langsam abgegangen und die Reptilien durch Sichtbeobachtungen erfasst (Korndörfer 1992, Schmidt & Groddeck 2006, Hachtel et al. 2009).

Tabelle 1 Termine und Wetter

Datum	Uhrzeit	Tätigkeit	Wetter
21.04.2020	11:00 - 13:00 Uhr	Übersichtbegehung, Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	20 °C, trocken, sonnig
24.05.2020	10:00 - 12:00 Uhr	Erfassung relevanter Strukturen, Fotodokumentation, Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	18 °C, trocken, sonnig
21.06.2020	09:00 - 11:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	18 - 21 °C, trocken, sonnig
12.07.2020	09:00 - 11:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	19 - 21 °C, trocken, sonnig
18.09.2018	10:00 - 12:00 Uhr	Sichtbeobachtung, Kontrolle Versteckmöglichkeiten	21 - 23 °C, trocken, sonnig

5 Ergebnisse

Grundsätzlich sind auf dem Gelände geeignete Habitatstrukturen für Eidechsen vorhanden. Hierzu zählen insbesondere die südostexponierte Grasböschung oder niederwüchsige Grasflächen mit Nahrungsmöglichkeiten sowie Versteckmöglichkeiten in angrenzenden Sträuchern und Unterschlupfmöglichkeiten in der Stützmauer. Dennoch war im Jahresverlauf 2020 an 5 Kontroll-Terminen weder die Zauneidechse noch eine andere Reptilienart im Plangebiet nachweisbar. Damit bestätigt sich der Befund aus dem Jahr 2015 (Quetz 2015), wonach die Zauneidechse im Plangebiet nicht vorkommt. Möglicherweise fehlt, wie im Gutachten 2015 bereits vermutet, aufgrund der isolierten Lage eine geeignete Anbindung an bestehende Zauneidechsenhabitate.

6 Bewertung

Ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) kann für das Plangebiet aufgrund der vorliegenden Befunde ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG ist demzufolge nicht zu erwarten.

7 Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sind im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da eine Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) 1 bis 3 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

8 Literatur (verwendet oder zitiert)

Gellermann, M. & Schreiber, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren. Leitfaden für die Praxis. Schriftenreihe Natur und Recht, Band 7.

GUIDANCE DOCUMENT (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final version, February 2007, 88 S.

Hachtel, M., Schlüpmann, M., Thiesmeier, B. & K. Weddelling [Hrsg.] (2009): Methoden der Feldherpetologie. -Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15, 424 S.

Kiel, E.-F. (2007): Naturschutzfachliche Auslegung der „neuen“ Begriffe. Vortrag der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW im Rahmen der Werkstattgespräch des Landesbetrieb Straßenbau NRW vom 7.11.2007.

Korndörfer, F. (1992): Hinweise zur Erfassung von Reptilien. In: Trautner, J. (ed.): Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökol. i. Forschung u. Anwendung, Verlag Markgraf 5: 53-60.

Kratsch, D., Matthäus, G., Frosch, M. (2018): Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG. <http://www.fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/>

- LANA (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. StA Arten und Biotopschutz, Sitzung vom 14./15. Mai 2009.
- Laufer, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien in Baden-Württemberg. Naturschutz und Landschaftspflege in Baden-Württemberg 73: 103-134.
- Laufer, H.; Fritz, K. & Sowig, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 93-142.
- Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.
- Schmidt, P., Groddeck, J. (2006): Kriechtiere (Reptilia) unter Mitarbeit von K. Elbing, M. Hachtel, S. Lenz, Podloucky, N. Schneeweiss, M. Waitzmann. In: Schnitter, P., Eichen, C., Ellwanger, G., Neukirchen, M. & E. Schröder (2006): Empfehlungen für die Erfassung und Bewertung von Arten als Basis für das Monitoring nach Artikel 11 und 17 der FFH-Richtlinie in Deutschland. Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt: 269-285.